

Kleine Anfrage

## Lärmemissionen und Lärmschutz entlang der Bahnstrecke

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

### Frage vom 08. November 2017

Ich habe bereits im letzten Landtag eine Kleine Anfrage an die Regierung gerichtet betreffend die Lärmemissionen entlang der Bahnstrecke zwischen Schaanwald und Buchs. Gemäss Auskunft der Regierung werden die Lärmschutzgrenzwerte entlang der Bahnstrecke am Tag maximal um zwei Dezibel überschritten. In der Nacht liegen die Lärmimmissionen rund acht Dezibel über dem zulässigen Grenzwert von 50 Dezibel. Gemäss Art. 18 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung müssen die Sanierungen und Schallschutzmassnahmen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, das heisst bis spätestens 20. Oktober 2023, durchgeführt sein. Für die lärmgeplagte Bevölkerung entlang der Bahnlinie wäre es sicherlich schön, wenn die Lärmschutzmassnahmen nicht erst im allerletzten Moment durchgeführt würden, sondern möglichst bald an die Hand genommen würden. Schliesslich sind zwei Drittel der in der Lärmschutzverordnung vorgesehenen Frist bereits abgelaufen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass ein Eisenbahnbetrieb wie die ÖBB eine recht lange Vorlaufzeit benötigen wird, um Lärmschutzmassnahmen umzusetzen. Zwischen Budgetantrag, Budgetgenehmigung und Realisierung der Lärmschutzmassnahmen, inklusive der dafür nötigen Baubewilligungen, dürften mindestens drei Jahre liegen. Ich habe deshalb folgende Fragen an die Regierung:

1. Wann wurde die ÖBB von der Regierung oder dem Amt für Umweltschutz, das für den Vollzug der Lärmschutzverordnung zuständig ist, für die von der ÖBB bis allerspätestens 2023 durchzuführenden und zu bezahlenden Lärmschutzmassnahmen informiert?
2. Wie lautete die Antwort der ÖBB respektive bis wann gedenkt die ÖBB die Lärmschutzmassnahmen durchzuführen?
3. Falls noch keine verbindliche Stellungnahme der ÖBB vorliegt, bis wann gedenkt die Regierung diese einzufordern?
4. Angenommen, die ÖBB führt die gesetzlich geforderten Schallschutzmassnahmen nicht fristgerecht durch, wird das Amt für Umwelt wie bei ortsfesten Anlagen des Gewerbes und der Industrie auf Kosten der ÖBB die Ersatzvornahme der Lärmschutzmassnahmen durchführen oder zumindest die Stilllegung der besonders störenden Güterzüge während der Nacht verfügen?

5. Welchen Ratschlag kann die Regierung der lärmgeplagten Bevölkerung entlang der Bahnstrecke geben, damit diese endlich zu mehr Nachtruhe kommt, respektive was gedenkt die Regierung für Massnahmen bis wann zu ergreifen?

### **Antwort vom 10. November 2017**

Zu Frage 1:

Die Sanierungspflicht sowie die ordentliche Sanierungsfrist, welche gemäss Lärmschutzverordnung im Jahre 2023 abläuft, sind der ÖBB seit den Abklärungen zum Projekt der S-Bahn FL.A.CH im Jahre 2009 bekannt. Im Rahmen dieses Projektes war vorgesehen, die Lärmsanierung zeitgleich mit der Projektumsetzung der S-Bahn zu realisieren. Im Rahmen der regelmässig stattfindenden Gespräche mit den ÖBB war und ist die fristgerechte Lärmsanierung jeweils ein Thema. Letztmals war dies z.B. anlässlich des trinationalen Bahn-Lenkungsausschuss zur Umsetzung der Vereinbarung Fürstentum Liechtenstein - Österreich – Schweiz vom 12.07.2017 in St. Gallen der Fall.

Wie im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom Oktober bereits ausgeführt wurde, ist die Lärmsanierung im Rahmen des nächsten Umbau- oder Erweiterungsprojektes sowieso durchzuführen, spätestens aber bis 2023 projektunabhängig als Konzessionsinhaber zu erfüllen.

Zu Frage 2:

Von Seiten der ÖBB wurde stets kommuniziert, dass sie den gesetzlichen Anforderungen nachkommen werden.

Zu Frage 3:

Das Vorliegen einer verbindlichen Stellungnahme der ÖBB wird nicht als notwendig erachtet, da die ÖBB die gesetzlichen Vorgaben einhalten muss. Wie bei anderen Lärmsanierungsprojekten auch, werden auch in diesem Fall die Sanierung und ein entsprechendes Sanierungskonzept formell eingefordert. Dies ist im gegenständlichen Fall für das Frühjahr 2018 vorgesehen.

Zu Frage 4:

Es gibt derzeit keinen Grund zur Annahme, dass die ÖBB entgegen ihren bisherigen Aussagen die Sanierungsfrist nicht einhalten wird. Für Anlagen der Industrie und des Gewerbes sieht Art. 18 Abs 2 der Lärmschutzverordnung Ersatzmassnahmen oder sogar die Stilllegung der Anlage vor. Für Strassen und Eisenbahnen ist dies nicht der Fall. Für diese Anlagen legt Art 18 Abs. 3 einzig die Frist fest, bis zu welcher sie saniert und Schallschutzmassnahmen durchgeführt sein müssen.

Zu Frage 5:

Zuständig für die fristgerechte Sanierung ist der Inhaber der Anlage, d.h. die ÖBB. Lärmschutzmassnahmen setzen grundsätzlich an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg an, d.h. Lärmreduktion an den Geleisen und Lärmschutzwände. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die fortlaufende Verbesserung des Güterwagenrollmaterials und des Verbotes der Verwendung von Graugussbremsen in der Schweiz ab 2020 eine Reduktion der Lärmemissionen stattfindet.